

NÖ Landesregierung

Abteilung Landwirtschaftsförderung (LF3), Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten

Richtlinie

für den Einsatz von Dorfhelferinnen und Dorfhelfern in landwirtschaftlichen Betrieben

beschlossen von der NÖ Landesregierung am 8. August 2023

1. Förderungsträger

Gemäß den Bestimmungen des NÖ Landwirtschaftsgesetzes, LGBl. 6100, ist das Land als Träger von Privatrechten verpflichtet, durch Förderungsmaßnahmen beizutragen, den Bestand und eine zeitgemäße Entwicklung der Land- und Forstwirtschaft in NÖ, insbesondere in ihren Formen der Voll-, Zu- und Nebenerwerbsbetriebe, zum Wohle der Allgemeinheit zu sichern.

2. Ziele

Durch den Einsatz von Dorfhelferinnen und Dorfhelfern soll die soziale Lage der landwirtschaftlichen Betriebe verbessert und die Aufrechterhaltung der Bewirtschaftung gewährleistet werden.

3. Gruppenfreistellung

Diese Richtlinie unterliegt den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2022/2472 der Kommission vom 14.12.2022 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union – siehe Amtsblatt Nr. L 327 vom 21.12.2022.

Die im Punkt 8. festgelegte Beihilfe unterliegt dem Artikel 23 der oben zitierten Verordnung (Beihilfen für Vertretungsdienste für landwirtschaftliche Betriebe).

4. Gegenstand

Bei Ausfall der betriebsführenden Person oder einer natürlichen Person, die

Mitglied des landwirtschaftlichen Haushalts ist, durch Tod, Krankheit, Unfall, Geburt eines Kindes, Kur- oder Erholungsaufenthalt werden den aktiv erwerbstätigen Betriebsführerinnen und Betriebsführern landwirtschaftlicher Betriebe bezuschusste Dienstleistungen gewährt. Die Dienstleistung umfasst notwendige Arbeiten, die üblicherweise im landwirtschaftlichen Betrieb, Haus und Garten anfallen.

Zu diesen Tätigkeiten gehören die Führung des Haushaltes, die Kinder- und Krankenbetreuung, die Mithilfe bei der Stallarbeit und diverse Außenarbeiten (Arbeiten mit Maschinen in eingeschränktem Umfang, Unterstützung bei Erntearbeiten).

5. Förderungswerberin und Förderungswerber:

- 5.1. Die Förderung kommt Kleinunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) in der landwirtschaftlichen Primärproduktion gemäß den Kriterien des Anhangs I der Verordnung (EU) 2022/2472 zugute. Die Beihilfen werden in Form einer bezuschussten Dienstleistung gewährt.
- 5.2. Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden) und deren Einrichtungen sind von der Förderung ausgenommen.
- 5.3. Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne des Artikels 2 Z 59 der Verordnung (EU) 2022/2472 sind von der Förderung ausgeschlossen.
- 5.4. Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit der gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, werden keine Beihilfen gewährt (Artikel 1 Absatz 4 lit. a der Verordnung (EU) 2022/2472).

6. Förderungsvoraussetzung

- 6.1. Die landwirtschaftlichen Betriebsführerinnen und Betriebsführer sind bei der Sozialversicherung der Selbständigen kranken-, unfall- und/oder pensionsversichert.
- 6.2. Es muss sich um einen Betrieb mit täglich erforderlicher Anwesenheit einer

ausgebildeten oder eingeschulten Arbeitskraft im Ausmaß von mindestens acht Stunden handeln, wie etwa für die Betreuung von Kindern und pflegebedürftigen Familienmitgliedern, Tätigkeiten im Stall oder Erntearbeiten.

6.3. Im bäuerlichen Haushalt darf keine Person leben, welcher die anfallenden Arbeiten während der Abwesenheit zugemutet werden können.

6.4. Die Dauer der Vertretung ist auf insgesamt drei Monate pro Jahr und Begünstigter und Begünstigtem begrenzt. Bei Mutterschafts- und Elternurlaub kann die Dauer der Vertretung auf jeweils sechs Monate ausgedehnt werden.

7. Förderungsabwicklung

7.1. Der Bedarf einer Dorfhelferin oder eines Dorfhelfers ist zeitgerecht telefonisch oder schriftlich bei der Förderungsabwicklungsstelle (Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Landwirtschaftsförderung) anzumelden.

Zusätzlich ist von der Förderungswerberin oder vom Förderungswerber vor Dienstantritt der Dorfhelferin oder des Dorfhelfers ein schriftlicher Antrag bei der Förderungsabwicklungsstelle einzubringen.

Dieser Antrag hat den Vorgaben des Artikels 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2022/2472 zu entsprechen.

7.2. Bei Erfüllung der Förderungsvoraussetzungen kann von der Förderungsabwicklungsstelle eine Dorfhelferin oder ein Dorfhelfer zugeteilt werden. Die Zuteilung erfolgt unter Berücksichtigung der Dringlichkeit des Einzelfalls und nach Maßgabe der verfügbaren Dorfhelferinnen und Dorfhelfer.

7.3. Bei Zuteilung einer Dorfhelferin oder eines Dorfhelfers ist von der Förderungswerberin oder vom Förderungswerber eine Förderungsvereinbarung zu unterzeichnen, die das Ziel des Einsatzes, die Voraussetzungen für die Zuteilung einer Dorfhelferin oder eines Dorfhelfers, die Aufgabenbereiche der Dorfhelferin bzw. des Dorfhelfers sowie die Kosten des Einsatzes verbindlich festlegt. Durch die Mitteilung über die Zuteilung einer Dorfhelferin oder eines Dorfhelfers kommt eine Förderungsvereinbarung zwischen dem Land NÖ (Abteilung Landwirtschaftsförderung) und der Förderungswerberin bzw. dem Förderungs-

werber zustande.

- 7.4. Der Einsatz soll in der Regel nicht länger als 3 Wochen dauern.
Eine Verlängerung in Einzelfällen ist mit begründetem Antrag möglich.

8. Kostenersatz der landwirtschaftlichen Betriebe

- 8.1. Für jeden Einsatz ist ein Kostenersatz zu leisten, welcher vom Einheitswert und dem außerlandwirtschaftlichen Jahresnettoeinkommen abhängig ist und wie folgt festgelegt wird:

Einheitswert + außerlandwirtschaftliches Einkommen (Gesamtsumme EUR 4.000 bis EUR 30.000): Kostenersatz je Einsatzstunde: € 9,00

Einheitswert + außerlandwirtschaftliches Einkommen (Gesamtsumme EUR 30.001 bis EUR 60.000): Kostenersatz je Einsatzstunde: € 12,00

Einheitswert + außerlandwirtschaftliches Einkommen (Gesamtsumme ab EUR 60.000): Kostenersatz je Einsatzstunde: € 15,00.

- 8.2. In berücksichtigungswürdigen Einzelfällen kann eine Zahlung in Raten bzw. Teilbeträgen bewilligt werden. In besonders berücksichtigungswürdigen Einzelfällen kann - nach eingehender Prüfung der wirtschaftlichen Situation - von der Vorschreibung der Einsatzkosten abgesehen werden.
- 8.3. Eine Kumulierung mit anderen staatlichen Beihilfen ist möglich, soweit die Beihilfeintensität von 100% der tatsächlich entstandenen beihilfefähigen Kosten nicht überschritten wird. Die Beihilfen an die Begünstigten werden in Form einer bezuschussten Dienstleistung gewährt.

9. Kontrolle und Sanktionen

- 9.1. Die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber ist verpflichtet, die Förderungsvoraussetzungen einzuhalten und gegebenenfalls eine Überprüfung des Einsatzes durch die Förderungsabwicklungsstelle zu gestatten.

9.2. Wenn die Förderungsabwicklungsstelle über wesentliche Umstände getäuscht oder unvollständig unterrichtet wurde oder bei sonstiger Nichteinhaltung der Richtlinie behält sich diese vor, den Einsatz abzubrechen und die tatsächlich für den Einsatz anfallenden Kosten vorzuschreiben.

10. Schlussbestimmungen:

10.1. Die Förderung erfolgt aus Mitteln der Abteilung Landwirtschaftsförderung nach Maßgabe der für diese Maßnahme jährlich zur Verfügung stehenden Mittel.

10.2. Die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber und die Förderungsabwicklungsstelle verpflichten sich, alle die Förderung betreffenden Aufzeichnungen und Unterlagen 10 Jahre sicher und überprüfbar aufzubewahren.

10.3. Die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber nimmt zur Kenntnis, dass das Land NÖ bzw. die Förderungsabwicklungsstelle berechtigt ist,

- alle im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung der Förderung anfallenden personenbezogenen Daten zu Abwicklungs- und Kontrollzwecken (einschließlich Berichtslegung für Monitoring- und Evaluierungsverpflichtungen) zu verarbeiten,
- die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen personenbezogenen Daten über die von der Förderungswerberin oder dem Förderungswerber selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes, der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (SVS), des Landes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben und an diese zu übermitteln.

10.4. Die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber nimmt zur Kenntnis, dass Daten gegebenenfalls auch an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes des Bundes oder des Landes und der Europäischen Union nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offengelegt werden müssen.

10.5. Auf die Zuteilung einer Dorfhelferin oder eines Dorfhelfers gemäß dieser Richtlinie besteht kein Rechtsanspruch.